

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 17	FREITAG, DEN 21. APRIL	2023
Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 2023	Vierte Verordnung zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ..... neu: 223-1-19a, neu: 223-1-15a, neu: 223-1-21a, neu: 223-1-20a	165
18. 4. 2023	Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftskammer-Übertragungsverordnung ..... 780-1-3	168

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Vierte Verordnung zur Änderung der schulischen Prüfungs- und Zeugnisregelungen infolge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 13. April 2023

Auf Grund von § 25 Absatz 4, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), und § 1 Nummern 8, 15, 16 und 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 18. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 550), wird verordnet:

#### Artikel 1

#### **Verordnung über abweichende Ausbildungs- und Prüfungsregelungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 561, 575), gilt für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die gymnasiale Oberstufe der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen, infolge der Einschränkungen durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit folgenden Maßgaben:

#### § 1

#### Wahl der Prüfungsfächer

§ 20 Absatz 4 Satz 1 APO-AH gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannte Wahl der Prüfungsfächer am Ende des dritten Semesters erfolgt.

#### § 2

#### Abiturprüfung im Fach Sport

Abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 4 und § 26 Absatz 1 Satz 3 APO-AH beziehen sich die praktischen Anteile der Aufgaben im Fach Sport auf die Inhalte mindestens eines Bewegungsfeldes und höchstens zweier Bewegungsfelder. Die Prüf-

linge müssen das Bewegungsfeld oder die Bewegungsfelder in der Studienstufe belegt haben. Beziehen sich die Inhalte nur auf das Bewegungsfeld „Bewegungs- und Sportspiele“ muss eine Zielschuss- und eine Rückschlagsportart geprüft werden.

### § 3

#### Bearbeitungszeit für die schriftlichen Abiturprüfungen

Soweit die zuständige Behörde die Arbeitszeit sowie etwaige zusätzliche Auswahl-, Einlese- oder sonstige Vorbereitungszeiten nicht festlegt oder die Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt werden, stehen den Prüflingen abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 2 APO-AH für die Arbeiten in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils 330 Minuten und für die Arbeiten in den übrigen Fächern jeweils 270 Minuten zur Verfügung.

### § 4

#### Korrekturverfahren

Abweichend von § 24 Absätze 3 und 4 APO-AH werden die schriftlichen Abitur-Prüfungsarbeiten nur dann von der zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, wenn die Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft von mindestens 3,0 Punkte von der in den ersten drei Semestern der Studienstufe durchschnittlich in diesem Fach erreichten Punktzahl abweicht. Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung des oder der erstellten Gutachten fest.

### Artikel 2

#### Verordnung

#### über abweichende Prüfungsregelungen für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685), gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule oder des Gymnasiums besuchen, mit folgenden Maßgaben:

### § 1

#### Verzicht auf Abschlussprüfungen zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

(1) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule (§§ 16, 17 und § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3 APO-GrundStGy) entfällt. Abweichend von § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy bezieht sich die abschließende Note in den Prüfungsfächern ausschließlich auf die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Sprachfeststellungsprüfung grundsätzlich nur schriftlich stattfindet. Eine mündliche Prüfung erfolgt zusätzlich, wenn der Prüfling den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann. Hat der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, und sowohl eine schriftliche als auch die mündliche Prüfung abgelegt, findet für die Bildung der Prüfungsnote und der Zeugnisnote § 24 Absätze 1 und 3 APO-GrundStGy Anwendung. Hat nur eine schriftliche Prüfung stattgefunden, wird die in dieser Prüfung erreichte Note bei der Bildung der Zeugnisnote mit 20 vom Hundert und die

im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet. Hat der Prüfling nicht an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde, wird die in der Prüfung erreichte Note, gegebenenfalls die gemäß § 24 Absatz 1 APO-GrundStGy gebildete Note, in das Zeugnis übernommen.

### § 2

#### Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule oder des Gymnasiums (§ 16 und § 18 Absatz 1 APO-GrundStGy) wird mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler in jedem der drei Prüfungsfächer nur eine Prüfung abzulegen haben, davon zwei in schriftlicher und eine in mündlicher Form. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, in welchem der Prüfungsfächer mündlich geprüft wird. Abweichend von § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy wird bei der Bildung der abschließenden Note die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wahlrecht nach Absatz 1 auch für die Sprachfeststellungsprüfung gilt. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

### § 3

#### Versetzung in die gymnasiale Oberstufe

(1) Die schriftlichen Überprüfungen (§ 32 Absätze 1 und 2 APO-GrundStGy) entfallen und werden durch von den Fachlehrkräften erstellte Klassenarbeiten ersetzt. Die Zeugnisnote in dem Prüfungsfach ohne mündliche Überprüfung beruht auf der im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistung. Bei der Bildung der Zeugnisnote in den Prüfungsfächern mit mündlicher Überprüfung wird deren Ergebnis mit 15 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 85 vom Hundert gewichtet.

(2) § 23 APO-GrundStGy findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Prüfung nur mündlich erfolgt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling an Herkunftssprachenunterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der für Schule zuständigen Behörde durchgeführt wurde.

### Artikel 3

#### Verordnung

#### über abweichende Prüfungsregelungen am Campus Zweiter Bildungsweg

Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Abendschule (APO-Abendschule) vom 17. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 349) in der am 4. November 2022 geltenden Fassung für Schülerinnen und Schüler des Campus Zweiter Bildungsweg gemäß Artikel 5 der Verordnung zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Campus Zweiter Bildungsweg sowie zur Änderung und Aufhebung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Regelungen vom 26. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 561) in Verbindung mit § 117 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Oktober 2022 (HmbGVBl. S. 532), weiterhin anzuwenden ist, gilt sie mit folgenden Maßgaben:

## § 1

**Verzicht auf Abschlussprüfungen zum Erwerb  
des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses**

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses (§§ 8 und 9 APO-Abendschule) entfällt. Abweichend von § 11 APO-Abendschule in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 23. September 2021 (HmbGVBl. S. 685), bezieht sich die abschließende Note in den Prüfungsfächern ausschließlich auf die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung.

## § 2

**Abschlussprüfung zum Erwerb  
des mittleren Schulabschlusses**

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (§§ 8 und 10 APO-Abendschule) wird mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Schülerinnen und Schüler in jedem der drei Prüfungsfächer nur eine Prüfung abzulegen haben, davon zwei in schriftlicher und eine in mündlicher Form. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, in welchem der Prüfungsfächer mündlich geprüft wird. Bei der Bildung der abschließenden Note gemäß § 11 APO-Abendschule in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2 APO-GrundStGy wird die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 20 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 80 vom Hundert gewichtet.

## Artikel 4

**Verordnung  
über abweichende Prüfungsregelungen zum Erwerb  
von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen  
durch Externe**

Die Externenprüfungsordnung (ExPO) vom 25. April 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 159, 2020 S. 158), geändert am 27. März 2014 (HmbGVBl. S. 121, 123), gilt mit folgenden Maßgaben:

## § 1

**Bearbeitungszeit für schriftliche Abschlussprüfungen**

Für die Bearbeitung der Prüfungsarbeiten zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses stehen den Prüflingen abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 2 ExPO je drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife stehen den Prüflingen abweichend von § 29 Absatz 1 ExPO in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau jeweils vier bis sechs und in den anderen Fächern jeweils drei bis fünf Zeitstunden zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit nach Satz 2 kann bei besonderen Aufgabenstellungen um bis zu eine Stunde verlängert werden.

## § 2

**Korrekturverfahren**

Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 ExPO werden die Prüfungsarbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses begutachtet und von dem anderen beisitzenden Mitglied durchgesehen. Das andere beisitzende Mitglied schließt sich entweder der Bewertung des zuerst genannten beisitzenden Mitgliedes an oder fertigt ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung an. Abweichend von § 29 Absatz 2 Sätze 6 bis 10 ExPO gilt: Beträgt die Differenz der in den beiden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, legt das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses die endgültige Punktzahl unter Berücksichtigung des oder der erstellten Gutachten fest. Ein Drittgutachten entfällt.

## Artikel 5

**Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Hamburg, den 13. April 2023.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

## Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftskammer-Übertragungsverordnung

Vom 18. April 2023

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 240), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 478), wird verordnet:

§ 1 der Landwirtschaftskammer-Übertragungsverordnung vom 14. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 55), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 528), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Ihr werden auch die Aufgaben der zuständigen Behörden nach § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1674), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756), in der jeweils geltenden Fassung, und der aufgrund des Saatgutverkehrs-

gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Auftragsangelegenheiten übertragen. Von der Übertragung ausgenommen sind die Aufgaben der Anerkennungsstelle von Saatgut gemäß den §§ 4, 6, 7, 10 und 14b des Saatgutverkehrsgesetzes, die Aufgaben zur Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 11 Absatz 3 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes sowie die Aufgaben zur Prüfung der Einhaltung der Anzeige- und Aufzeichnungspflicht nach § 27 des Saatgutverkehrsgesetzes einschließlich der zu Regelung der genannten Aufgaben aufgrund des Saatgutverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 18. April 2023.